

## Schul- und Hausordnung der Kaufmännischen Schulen Hausach

Fassung vom 28. März 1995

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 14. Juli 2003

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 10. November 2004

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 12. Juli 2007

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 7. Juli 2011

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 24. Januar 2013

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 7. Juli 2014

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 7. Juli 2016

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 22. Juni 2017

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 10. Juli 2018

geändert durch Beschluss der Schulkonferenz vom 6. Juli 2020

### 1. Schulbesuch

- a) An- und Abmeldungen sowie sonstige Änderungen müssen schriftlich durch den/die SchülerIn und den Erziehungsberechtigten, den Ausbildungsbetrieb oder den Arbeitgeber erfolgen. Die Abmeldepflicht besteht auch im Falle des Übertritts an eine andere Schule. Bei BerufsschülerInnen ist durch die Betriebe eine Meldepflicht innerhalb von 4 Tagen ab Beginn oder vorzeitigem Ende des Ausbildungs- oder Arbeitsverhältnisses einzuhalten.
- b) Ist ein/eine SchülerIn aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung **unverzüglich** mitzuteilen (Entschuldigungspflicht). Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige SchülerInnen die Erziehungsberechtigten, volljährige SchülerInnen für sich selbst, bei BerufsschülerInnen darüber hinaus der Ausbildungsbetrieb. Die Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich (telefonisch), elektronisch (per Mail) oder schriftlich zu erfüllen. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule ist die schriftliche Mitteilung binnen drei Tagen nachzureichen. Bei stundenweisem Fehlen (z. B. verschlafen, Bus verpasst, wegen Übelkeit früher nach Hause gehen) muss sich der/die SchülerIn **beim nächsten Fachlehrer zurück- bzw. abmelden (bei Klassenarbeiten an diesem Tag muss die Rück- bzw. Abmeldung auch bei diesem Fachlehrer erfolgen)**.
- c) Schriftliche Entschuldigungen sollen den **Regeln des kaufmännischen Schriftverkehrs** entsprechen (Ausnahme: z. B. ärztliches Attest).
- d) Von ansteckenden Krankheiten in der Familie eines/einer SchülerIn ist die Schulleitung unverzüglich zu unterrichten (zu Corona siehe insbesondere: Maßnahmen zum Schutz vor dem Coronavirus). Hinweis zum Masernschutzgesetz: Seit 01. März 2020 fallen alle Schulen in denen überwiegend minderjährige Personen beschult werden, in den Anwendungsbereich des Masernschutzgesetzes. Der Nachweis der Impfung für alle neu an die Schule kommenden SuS/Personen (vor Unterrichtsbeginn), alle anderen bis spätestens 31.07.2021 (ab 1971 geb.), siehe § 33 Infektionsschutzgesetz.
- e) Beurlaubungen vom Unterricht aus dringenden Gründen, die über 2 Tage hinausgehen, bedürfen der Genehmigung durch die Schulleitung. Sie müssen rechtzeitig im Voraus beantragt werden; bei Minderjährigen müssen die Anträge vom Erziehungsberechtigten unterzeichnet sein. Vorzeitiges Verlassen des Unterrichts bedarf der Genehmigung durch den/die KlassenlehrerIn und ist mit Begründung im Klassenbuch zu vermerken. Ist der/die KlassenlehrerIn nicht erreichbar, müssen alle betroffenen FachlehrerInnen zustimmen.
- f) Befreiung von der Schulpflicht wegen Urlaubs ist im Allgemeinen nicht möglich. Der jedem/jeder BerufsschülerIn zustehende Urlaub ist in den Schulferien zu nehmen.

### 2. Verhalten der Schüler

- a) Jeder/jede SchülerIn ist für die Sauberkeit und Ordnung sowohl seinem/ihrem Arbeitsplatz als auch in seinem/ihrem Klassenzimmer verantwortlich. Schuldhaft verursachte Schäden müssen ersetzt werden.
- b) Die SchülerInnen sind verpflichtet, nach der letzten Unterrichtsstunde ihre Stühle an den Tischen einzuhängen bzw. auf die Tische zu stellen, die Fenster zu schließen und die Beleuchtung auszuschalten.
- c) Die individuelle Nutzung von Smartphones, Tablets und ähnlichen technischen Kleingeräten ist während des Unterrichts grundsätzlich untersagt.
- d) Das Rauchen ist innerhalb des Schulgeländes nicht gestattet.
- e) In der Zeit von 12:50 bis 13:25 Uhr ist die Mensa ausschließlich für das Einnehmen von Speisen und Getränken reserviert. Den Anweisungen der Lehrkräfte und des Hausmeisters beider Schulen (Robert-Gerwig-Gymnasium und Kaufmännische Schulen Hausach) sind in gleicher Weise Folge zu leisten.

Die Aufsicht wird von den in den Gebäuden anwesenden LehrerInnen wahrgenommen. Bei Disziplinarproblemen verständigt das Personal der Mensa das Sekretariat oder Lehrerzimmer der Schule.

### **3. Kopieren von Software**

Die Kaufmännischen Schulen Hausach beschaffen die erforderlichen Softwarelizenzen zur Umsetzung der in den Bildungsplänen genannten Inhalte im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel. Die eingesetzte Software ist urheberrechtlich geschützt. Das Kopieren der Programme ist grundsätzlich aufgrund bestehender Lizenzverträge ausdrücklich verboten.

### **4. Sekretariat**

- a) Die KlassensprecherInnen bzw. die KlassenlehrerInnen beantragen zu Beginn des Schuljahres für die gesamte Klasse die Schülersausweise bzw. ihre Verlängerung.
- b) Das Sekretariat stellt i. d. R. Bescheinigungen, Beglaubigungen usw. nur in der großen Pause aus.

### **5. Unfälle und Haftung**

Unfälle auf dem Schulweg oder bei Schulveranstaltungen müssen sofort auf dem Sekretariat gemeldet werden.

### **6. Sprechstunden**

Schulleitung und LehrerInnen sind an Gesprächen mit allen an der Erziehung Beteiligten interessiert. LehrerInnen und Schulleitung haben keine festen Sprechzeiten. Eltern und Ausbilder sollten von Gesprächen während der Unterrichtszeiten absehen. Für solche Gespräche sind Elternabende und Pflugschaftssitzungen besonders geeignet.

### **7. Klassensprecher und Schülermitverantwortung (SMV)**

In Angelegenheiten, die die SchülerInnen betreffen, vertreten die KlassensprecherInnen ihre Klassen. Die VerbindungslehrerInnen, die die SMV in ihren Tätigkeiten beraten und unterstützen, werden vorgreifend für das kommende Schuljahr gewählt.

### **8. Leistungsverweigerung, Nachschreibetermine**

Kommt ein(e) SchülerIn den Leistungsanforderungen aus Gründen, die er/sie zu vertreten hat, nicht nach, muss die Note „ungenügend“ gegeben werden. Nachschreibetermine für Klassenarbeiten müssen nicht bekannt gegeben werden.

### **9. Erziehungs- und Ordnungsmaßnahmen**

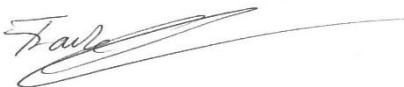
Es gilt § 90 des Schulgesetzes, der Maßnahmen vom Nachsitzen bis zum Ausschluss von der Schule vorsieht. Bei Verstößen gegen die Schul- und Hausordnung legen der/die jeweilige LehrerIn, der/die KlassenlehrerIn die Klassenkonferenz oder der Schulleiter eine angemessene Strafe fest.

### **10. Weisungsrecht**

Da notwendige Maßnahmen häufig nur von Fall zu Fall nach den gebotenen Möglichkeiten getroffen werden können, ist es nicht zu umgehen, dass seitens des Schulleiters, der LehrerInnen, des Hausmeisters und aufsichtsführender SchülerInnen Weisungen ergehen müssen. Diesen Weisungen ist Folge zu leisten.

### **11. Die maßgebenden Gesetze, Erlasse und Verordnungen**

können im Sekretariat eingesehen werden (Schulgesetz, Schulbesuchsverordnung, SMV-Verordnung, Verordnung über die Notenbildung).



Frauke Ebert  
Schulleiterin